

Der Feststellungsbescheid

Ein Feststellungsbescheid, mit dem die fehlende Berechtigung einer ausländischen Fahrerlaubnis (zum Führen von Kraftfahrzeugen im Inland) festgestellt wird, soll Rechtssicherheit schaffen. Er ist nicht mit einer Entziehung gleich zu setzen. § 47 FeV wird voraussichtlich künftig deutlich regeln, in welchen Fällen Feststellungsbescheide notwendig und sinnvoll (oder unnötige Maßnahmen) sind. *Von Volker Kalus*

Die Grundlage für Feststellungsbescheide findet sich sowohl in § 28 Abs. 4 FeV für die EU-/EWR-Fahrerlaubnis als auch in § 29 Abs. 3 FeV für alle anderen ausländischen Fahrerlaubnisse.

Der Verordnungsgeber hat in seiner Begründung¹ zur Einführung des Feststellungsbescheides (FB) in § 28 Abs. 4 FeV ausgeführt:

„... In den Fällen der Nummer 2 und 3 ist ein feststellender Verwaltungsakt (vgl. VGH Mannheim vom 17.07.2008, Az. 10 S 1688/08) erforderlich um den Vermerk gemäß § 47 Abs. 2 FeV in den Führerschein eintragen zu können. ...“

„Durch einen feststellenden Verwaltungsakt wird auch in den Fällen, in denen Zweifel am Vorliegen von Tatbestandsvoraussetzungen bestehen, die notwendige Rechtssicherheit herbeigeführt, was insbesondere für mögliche Strafverfahren nach § 21 Straßenverkehrsgesetz (Fahren ohne Fahrerlaubnis) von Bedeutung ist. ...“

Zum Zeitpunkt der Einführung des Feststellungsbescheides zum 19.01.2009 hat sich die Regelung in § 47 Abs. 2 FeV nur auf entzogene Fahrerlaubnisse² bezogen:

„... (2) Nach der Entziehung oder bei Beschränkungen oder Auflagen sind ausländische und im Ausland ausgestellte internationale Führerscheine unverzüglich der entscheidenden Behörde vorzulegen; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Nach einer Entziehung wird auf dem Führerschein die Ungültigkeit der ausländischen Fahrerlaubnis vermerkt. ...“

Ein Feststellungsbescheid ist nicht mit einer Entziehung gleichzusetzen. Dies folgt auch nicht aus der angeführten Entscheidung des VGH Mannheim, in der sich kein Bezug zum Eintrag eines Vermerkes nach § 47 Abs. 2 FeV findet, sondern nur zwischen der Möglichkeit des Erlasses einer Entziehungsverfügung oder eines Feststellungsbescheides differenziert wird. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass es zur Anwendung der Regelung des § 28 Abs. 4 FeV keines Feststellungsbescheides bedarf³.

Geiger führt weitergehend aus, dass der Verordnungsgeber durch die Einführung des § 28 Abs. 4 Satz 2 FeV ein grundsätzlich geeignetes Instrument geschaffen habe, ungültige ausländische Fahrerlaubnisse als solche zu kennzeichnen, dass eine Regelung zur Kenntlichmachung der Nichtberechtigung fehle sei unschädlich, § 47 Abs. 2 FeV könne analog angewendet werden.

Dem konnte bis zum Bekanntwerden der geplanten 6. Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften nicht gefolgt werden. Dies bestätigt auch der Verordnungsgeber, in dem er in der Begründung ausführt:

„... Die Verfahrensregelungen in § 47 werden diesbezüglich an die neue Rechtslage in § 28 Abs. 4 angepasst. ...“

1) BR-Drs. 851/08 (Beschluss) vom 19.12.2008 Seite 2

2) bestätigend Geiger, Der feststellende Verwaltungsakt nach § 28 Abs. 4 FeV, NZV 2009 Heft 7

3) VGH München, 11 CE 09.965, 22.06.2009

Geplante Änderung der FEV

§ 47 Abs. 2 und 3 FeV wird künftig wie folgt formuliert sein:

Verfahrensregelungen

...

(2) Nach der Entziehung oder der Feststellung der fehlenden Fahrberechtigung oder bei Beschränkungen oder Auflagen sind ausländische und im Ausland ausgestellte internationale Führerscheine unverzüglich der entscheidenden Behörde vorzulegen; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Nach einer Entziehung oder der Feststellung der fehlenden Fahrberechtigung wird auf dem Führerschein die Ungültigkeit der ausländischen Fahrerlaubnis vermerkt. Dies soll in der Regel durch ein Anbringen eines roten schräg durchgestrichenen „D“ auf einem dafür geeigneten Feld des Führerscheins, im Falle eines EU-Führerscheins im Feld 13, und bei Internationalen Führerscheinen durch Ausfüllung des dafür vorgesehenen Vordrucks erfolgen. Im Falle von Beschränkungen oder Auflagen werden diese in den Führerschein eingetragen. Die entscheidende Behörde teilt die Aberkennung der Fahrberechtigung in Deutschland oder die Feststellung der fehlenden Fahrberechtigung der Behörde, die den Führerschein ausgestellt hat, über das Kraftfahrt-Bundesamt mit.

(3) Ist dem Betroffenen nach § 31 eine deutsche Fahrerlaubnis erteilt worden, ist er aber noch im Besitz des ausländischen Führerscheins, ist auf diesem die Entziehung oder die Feststellung der fehlenden Fahrberechtigung zu vermerken. Der Betroffene ist verpflichtet, der Fahrerlaubnisbehörde den Führerschein zur Eintragung vorzulegen.

Ergänzend wird Anlage 1 zu § 1 Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr angepasst werden und die Gebühren-Nr.206 um die Sachverhalte der „Aberkennung des Rechts oder Feststellung der fehlenden Berechtigung, von einer ausländischen Fahrerlaubnis im Inland Gebrauch zu machen“ ergänzt.

Damit hat der Feststellungsbescheid ca. 2 Jahre nach der Einführung komplett Einzug ins Fahrerlaubnisrecht gehalten.

Geiger geht sogar soweit, dass der Eintrag des Sperrvermerks eine Mitteilung an die ausstellende Behörde rechtfertigen würde. Es macht

sicherlich Sinn, dem Ausstellungsstaat davon zu informieren, wenn die entsprechende Fahrerlaubnis entzogen wurde, da sich für den Ausstellungsstaat daraus Eignungszweifel ergeben können. Im Falle der Nichtberechtigung einer Fahrerlaubnis ist jedoch nur dann eine Mitteilung an den Ausstellungsstaat erforderlich und sinnvoll, wenn die Möglichkeit gegeben ist, dass der Betroffene bei der Erteilung der Fahrerlaubnis entweder ohne Wissen der Ausstellungsbehörde gegen das Wohnsitzprinzip verstoßen hat bzw. Eignungsmängel verschwiegen hat. In diesen Fällen können die Informationen wie seit 2004 aber auch unter Anwendung von Artikel 15 mitgeteilt werden. Somit bedarf es keines Feststellungsbescheides um diese Informationen an den Ausstellungsstaat weiterzuleiten.

Rechtssicherheit durch einen Feststellungsbescheid

Durch einen Feststellungsbescheid soll Rechtssicherheit hergestellt werden (so die amtliche Begründung zur Einführung des Feststellungsbescheides). Rechtssicherheit ist jedoch auch ohne einen Feststellungsbescheid vorhanden (bzw. zu erreichen), wie folgende zwei Beispiele aus der gängigen Praxis zeigen:

Beispiel 1:

Bei einer Polizeikontrolle stellen die Beamten fest, dass der Fahrzeugführer im Besitz einer EU-Fahrerlaubnis - ausgestellt am 30.08.2008 - ist. Auf dem Führerschein ist ein deutscher Wohnsitz eingetragen. Anlässlich einer ZEVIS-Abfrage wird festgestellt, dass im Verkehrszentralregister im Jahr 2006 eine Entziehung der dt. Fahrerlaubnis eingetragen ist.

Diese Fahrerlaubnis erfüllt also die Voraussetzungen, nach denen der EU-GH und auch die deutschen Gerichte die Nicht-Anerkennung bestätigen.

Die ermittelnden Beamten verfügen über die entsprechenden Kenntnisse bzw. bekommen entsprechende Auskünfte von der zuständigen Fahrerlaubnisbehörde und leiten eine Anzeige an die Staatsanwaltschaft wegen Fahren ohne Fahrerlaubnis weiter.

Im Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verfahren wegen Fahren ohne Fahrerlaubnis ist die

*Staatsanwaltschaft Herrin des Verfahrens.
Die Staatsanwaltschaft stellt das Verfahren nach
§ 17 StGB (Verbotsirrtum) ein.*

In vorliegenden Fall waren die Voraussetzungen eindeutig für die Anwendung von § 28 Abs. 4 Nr.3 FeV. Bestenfalls hat die Staatsanwaltschaft ihrem Einstellungsbescheid einen Zusatz beigefügt, dass die Fahrerlaubnis nicht zum Führen von Kfz innerhalb Deutschlands berechtigt. Die Staatsanwaltschaft hat keine Möglichkeit einen Eintrag in den Führerschein zu tätigen und auch keine Grundlage nach MiStra die Fahrerlaubnisbehörde von dem Ausgang des Verfahrens zu informieren.

§ 2 Abs. 12 StVG ist nicht anwendbar, da die Polizei nur dann Mitteilungen an die Verwaltungsbehörde machen kann, wenn ihrer Meinung nach Bedenken hinsichtlich der Eignung oder Befähigung bestehen. Dies ist im vorliegenden Fall nicht gegeben. Außerdem besteht für die Verwaltungsbehörde keine Möglichkeit die Fahrerlaubnisdaten im örtlichen Register zu speichern.

Ein Feststellungsbescheid ist auch nicht erforderlich, da keine Rechtssicherheit hergestellt werden muss und es bedarf auch keines Eintrages auf dem Führerschein, da die Informationen bei einer Fahrzeugkontrolle über Registerabfragen jederzeit wieder abgerufen werden können und im Wiederholungsfall vom Verbotsirrtum nicht mehr ausgegangen werden kann. Zudem würde der Betroffene finanziell unnötig belastet.

Es kann nicht die Aufgabe eines Feststellungsbescheides sein nur etwas auf dem Führerschein zu manifestieren, das jederzeit durch Registerabfragen (ZEVIS) feststellbar ist. Auch hier ist Entbürokratisierung nötig.

Außerdem müsste der Betroffene nach Tilgung der Entziehung einen neuen Führerschein beantragen, da das durchgestrichene D nicht mehr wirksam ist und es immer wieder zu Rückfragen und unnötigem Aufwand für alle Beteiligten führen würde, da niemand genau nachvollziehen kann, warum der Eintrag im Führerschein ist, denn der zugrundeliegende Sachverhalt könnte ja auch ein Sachverhalt nach § 28 Abs. 4 Nr.2 FeV

(Wohnsitzverstoß aufgrund „unbestreitbarer Informationen“) gewesen sein. Dann wäre der Eintrag noch zu Recht im Führerschein.

Richtig wäre es, einen entsprechenden Hinweis auf den Einstellungsbescheiden zur Norm zu machen. Es ist unökonomisch Vorgänge zwischen mehreren Behörden hin und her zu schicken. Außerdem müsste in jedem Fall immer wieder eine erneute eigenständige Prüfung erfolgen.

Innerhalb eines Strafverfahrens wegen Fahren ohne Fahrerlaubnis könnten sich die Strafverfolgungsbehörden auf die Entscheidung des BGH aus dem Jahr 1998⁴ stützen, in der ausgeführt wird, dass die Entziehung der Fahrerlaubnis auch dann zulässig ist, wenn der Täter im Besitz einer ausländischen Fahrerlaubnis ist, mit der er nicht am innerdeutschen Kraftfahrzeugverkehr teilnehmen darf. Da Fahren ohne Fahrerlaubnis nach der Entscheidung des BGH⁵ als verkehrsspezifische Verkehrsstraftat im Sinne des § 69 Abs. 1 StGB zu werten ist⁶, kommt auch in den dargelegten Fällen die Entziehung der Fahrerlaubnis in Betracht. Dann kann zumindest nach § 69b Abs.2 StGB in den Fällen ein Eintrag in den Führerschein gemacht werden, wenn es sich um einen Führerschein handelt der nicht in einem EU-Staat ausgestellt wurde und der Täter seinen Wohnsitz nicht im Inland hat. In den anderen Fällen könnte der Führerschein eingezogen und an die ausstellende Behörde zurückgesendet werden.

Ergänzend wäre der Eintrag einer Entziehung der ausl. Fahrerlaubnis im Verkehrszentralregister mit der Folge gespeichert, dass § 28 Abs. 4 Nr.3 FeV zur Anwendung käme, unabhängig davon ob der Eintrag nun in den Führerschein kommt oder nicht, denn dieser Entzug wäre eindeutig nach der Erteilung der ausl. Fahrerlaubnis eingetragen und es wäre für die Kontrollorgane jederzeit nachvollziehbar, dass die bei einer Kontrolle vorgezeigte Fahrerlaubnis nicht zum Führen von Kraftfahrzeugen berechtigen.

Beispiel 2:

Bei einer Polizeikontrolle stellen die Beamten fest, dass der Fahrzeugführer im Besitz einer EU-Fahr-

4) BGH, 03.09.1998, 4 StR 243/98

5) BGH, 05.09.2006, 1 StR 107/06

6) König, Straßenverkehrsrecht 40.Auflage RN 13a Seite 1522

erlaubnis - ausgestellt am 30.08.2008 - ist. Auf dem Führerschein ist ein Wohnsitz aus dem EU-Ausland eingetragen. Anlässlich einer ZEVIS-Abfrage wird festgestellt, dass im Verkehrszentralregister im Jahr 2006 eine Entziehung der dt. Fahrerlaubnis eingetragen ist.

In diesem Fall ist die Rechtslage nicht eindeutig, denn es ist zum einen noch nicht endgültig geklärt, ob eine Fahrerlaubnis die vor dem 19.01.2009 erteilt wurde unter die Neufassung des § 28 Abs. 4 Nr.3 fällt und ob ggf. unbestreitbare Informationen zu ermitteln sind, die zur Nichtanerkennung dieser EU-Fahrerlaubnis führen.

Die Beamten leiten den Vorgang an die Verwaltungsbehörde zur Prüfung der Berechtigung der Fahrerlaubnis weiter.

In diesem Fall gibt es drei mögliche Vorgehensweisen:

1. Die Verwaltungsbehörde trifft die Einschätzung, dass diese Fahrerlaubnis nicht berechtigt und gibt diese Einschätzung an die Polizei weiter. In diesem Fall erfolgt eine Anzeige wegen Fahren ohne Fahrerlaubnis. Ein Feststellungsbescheid ist nicht erforderlich, da kein Verwaltungsverfahren anhängig ist. Außerdem käme ein Feststellungsbescheid im Strafverfahren als Entscheidungsgrundlage zu spät, da das Verfahren trotzdem wegen Verbotsirrtumes eingestellt werden könnte.

2. Die Verwaltungsbehörde trifft die Entscheidung, dass diese Fahrerlaubnis berechtigt und der Fall ist erledigt.

3. Die Verwaltungsbehörde sieht sich aufgrund der unklaren Regelung nicht in der Lage eine Entscheidung zu treffen und gibt den Vorgang an die Polizei zurück. In diesem Fall kann trotzdem ein Verfahren wegen Fahren ohne Fahrerlaubnis eingeleitet und durch die Strafverfolgungsbehörden geprüft werden, ob ggf. „unbestreitbare Informationen“ ermittelt werden können. Diesen Weg hat das BVerwG⁷ in seiner aktuellen Entscheidung zum Führerschein-Tourismus eröffnet:

„... Der Aufnahmemitgliedstaat ist danach nicht auf solche Informationen beschränkt, die ihm ohnehin vorliegen (z.B. unmittelbar aus dem ausländischen Führerschein ersichtlich sind) oder die ihm unaufgefordert zugehen. Er ist vielmehr berechtigt, den Ausstellermitgliedstaat, namentlich die dortigen Meldebehörden, um Auskunft zu ersuchen; der Ausstellermitgliedstaat ist aufgrund seiner gemeinschaftsrechtlichen Kooperationspflicht (vgl. Art. 12 Abs. 3 der Richtlinie 91/439/EWG) zur zeitnahen Erteilung der erbetenen Auskünfte verpflichtet. ...“

Damit besteht keine Notwendigkeit die Verwaltungsbehörde mit dem Ziel einzubeziehen einen Feststellungsbescheid zu erlassen, sondern die Strafverfolgungsbehörde kann diese Informationen in eigener Regie beim Ausstellungsstaat erfragen. Das BVerwG hat sich ausführlich dazu geäußert, was unter diesen „unbestreitbaren Informationen“ zu verstehen ist. Damit wird auch der Ansicht im Schrifttum⁸⁺⁹ widersprochen, dass Deutschland kein Recht hat, das Wohnsitzprinzip zu überprüfen.

Geiger¹⁰ führt zum Sinn eines Feststellungsbescheides aus, dass dieser im Regelfall nur dann sinnvoll wäre, wenn es sich um die Bewertung unbestreitbarer Informationen aus dem Ausstellungsstaat handelt, da diese der Polizei nicht zugänglich sind, bzw. von diesen bewertet werden können. Die ist jedoch nur zutreffend, wenn diese unbestreitbaren Informationen nur von der Verwaltungsbehörde erhoben oder bewertet werden könnten¹¹.

Diese Konstellation dürfte jedoch in der Praxis nicht relevant sein, da im Regelfall die Informationen über den Besitz einer entsprechenden Fahrerlaubnis von der Polizei kommen und in diesen Fällen sind die Straf- und Verfolgungsorgane für das Verfahren und die damit in Verbindung stehenden Ermittlungen verantwortlich.

Somit besteht also auch in der Konstellation aus Beispiel 2 kein Erfordernis für die Verwal-

7) BVerwG, 25.02.2010, 3 C 15/09

8) Blum, Das EU-Fahrerlaubnisrecht, SVR 2009, Heft 10 368 ff

9) Riedmeyer, Entwicklungen beim Europäischen Fahrerlaubnisrecht, ZfS 2009, 422 ff

10) Geiger, Der feststellende Verwaltungsakt nach § 28 Abs. 4 FeV, NZV 2009 Heft 7

11) OVG Koblenz, 10 B 10153/09, 24.03.2009

tungsbehörde die Informationen aus dem Ausstellungsstaat einzuholen und dann einen entsprechenden Feststellungsbescheid zu erlassen.

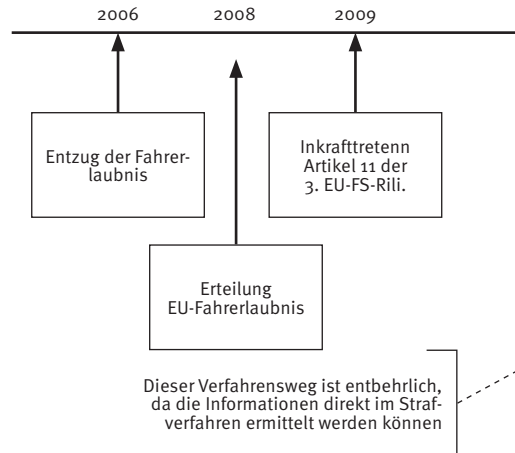
Antragsverfahren auf Anerkennung nach § 28 Abs. 5 FeV

Bleibt in diesem Zusammenhang die Konstellation, dass innerhalb eines Antragsverfahrens auf Anerkennung nach

§ 28 Abs. 5 FeV oder eines Antrages auf Umtausch oder einen Ersatz-Führerschein die Verwaltungsbehörde durch eine Anfrage nach § 22 Abs. 2 FeV „unbestreitbare Informationen“ erhält, die in den Fällen eines Antrages auf Umtausch oder Ersatz-Führerschein zu einer Versagung des Antrages und Eintrag ins VZR führen würde und damit zur weiterführenden Anwendung von § 28 Abs. 4 Nr. 3 FeV. Die Ablehnung einer Anerkennung würde zu keinem Eintrag im VZR führen. In diesen wenigen Fällen könnte ein Feststellungsbescheid sinnvoll sein. Im Falle der Rücknahme eines Antrages wäre ein Feststellungsbescheid sinnvoll, da es zu keiner bestandkräftigen Entscheidung kommt und demzufolge auch zu keiner Eintragung im Verkehrszentralregister.

Regelungslücke in § 28 Abs. 4 Satz 3 FeV

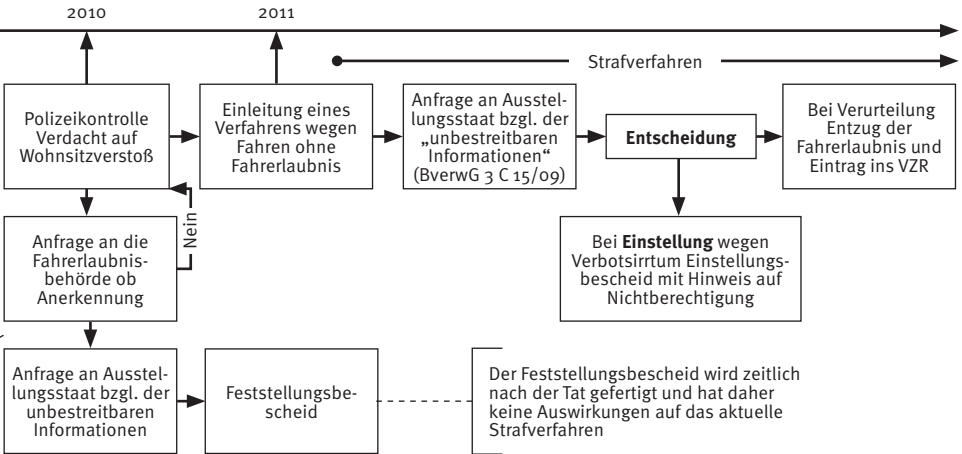
Ein weiterer Anwendungsbereich für einen Feststellungsbescheid ergibt sich aus einer Lücke in der Regelung des § 28 Abs. 4 Satz 3 FeV. Dort wird nur geregelt, dass die Nicht-Anerkennung einer EU-EWR-Fahrerlaubnis nur so lange Bestand hat, bis die hemmende Eintragung im Verkehrszentralregister getilgt wird. Dabei wurde vergessen, dass durch die Übergangsregelung des § 65 Abs. 9 StVG auch bereits im Verkehrszentralregister getilgte Eintragungen noch durch die Speicherung im örtlichen Register weiterhin verwertbar sind und von der Grundsystematik die selbe Wertigkeit haben, wie noch im VZR gespeicherte Verkehrszuwendungen. Demzufolge müsste u.a. auch unter dem Gedanken der Gleichbehandlung mit Inhabern einer deutschen Fahrerlaubnis diese Eintragungen dieselbe Wirkung haben wie Eintragungen im VZR. Da



dies durch eine normale Registerabfrage über ZEVIS nicht nachvollzogen werden kann, käme es in den Fällen zu keiner Anzeige wegen Fahren ohne Fahrerlaubnis. Problematisch in diesem Zusammenhang die Tatsache, dass die Fahrerlaubnisbehörde in diesen Fällen im Regelfall nicht über den Erwerb einer EU-/EWR-Fahrerlaubnis informiert wird, da der kontrollierende Beamte keine Grundlage hat, die Anerkennung der Fahrerlaubnis in Frage zu stellen.

Speicherung und Tilgung des FB

§ 29 Abs. 1 Nr. 3 StVG legt für im Register gespeicherten Eintragungen für den Feststellungsbescheid eine Tilgungsfrist von 10 Jahren fest. Ansonsten unterliegt der Feststellungsbescheid den üblichen Regelungen der Tilgung und Hemmung. Somit kann ein Feststellungsbescheid im Falle des § 28 Abs. 4 Nr. 3 FeV länger gespeichert sein, als die zugrundeliegende Entscheidung, die die Anerkennung gehemmt hat. In diesem Falle dürfte der Betroffene aber wieder fahren da die Eintragung, die seine Anerkennung gehemmt hat bereits getilgt ist. Anderenfalls kann ein Feststellungsbescheid, der alleine auf der (strittigen) Festlegung des § 28 Abs. 4 Nr. 2 FeV basiert, nach 10 Jahren getilgt sein und trotzdem gilt die Nicht-



tanerkennung weiter, da es keine Möglichkeit der Anerkennung gibt, bzw. es keine hemmende Eintragung im Register vorliegt, die wie im ersten Fall wegfällt. In beiden Fällen gibt es trotz des Feststellungsbescheides Probleme bei der Überprüfung der Berechtigung. Hier wird nachzubessern sein.

Fazit:

Die Notwendigkeit eines Feststellungsbescheides ist - und hier kann man Geiger vollumfänglich zustimmen - nur in den Fällen erforderlich, wenn es um die Festlegung geht, dass unbestreitbare Informationen vorgelegen haben und diese eine Grundlage für die Nichtanerkennung im Sinne des EU-GH in seinen Entscheidungen aus 2008 sind. Im Regelfall kann diese Konstellation nur in reinen Verwaltungsverfahren relevant sein.

Verfolgt man die Entwicklung der Rechtsprechung in Deutschland unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des EU-GH kann zum jetzigen Zeitpunkt keiner Verwaltungsbehörde angeraten werden einen Feststellungsbescheid zu erlassen. Die letzten Jahre haben gezeigt, dass für die Verwaltungen aufgrund der teils widersprüchlichen und teils wechselhaften Ansichten der Verwaltungsgerichte derzeit ein hohes Pro-

zessrisiko besteht.

Dies wird sich in den kommenden Jahren im Zusammenhang mit der Anerkennung einer EU-/EWR-Fahrerlaubnis auch nur geringfügig ändern, da absehbar ist, dass der EU-GH zu einigen Fragen noch Stellung nehmen muss. 2 Vorlagefragen liegen dem EU-GH noch vor.

Solange der Ordnungsgeber weiterhin über Jahre an Regelungen in der FeV festhält, obwohl sowohl der EU-GH als auch die deutsche Rechtsprechung diese Norm als nicht anwendbar einstuft, sollten Verwaltungsbehörden davon Abstand nehmen Feststellungsbescheide in allen Fällen einer vermutlichen Nichtberechtigung zu erlassen.

Der Feststellungsbescheid soll nach dem Willen des Gesetzgebers Rechtssicherheit für die Betroffenen herstellen. Diese kann durch die Verwaltungsbehörden aber nur dann hergestellt werden, wenn der Gesetzgeber eindeutige Rechtsnormen schafft.

Davon ist der Ordnungsgeber, wie man der geplanten 6. Änderungsverordnung entnehmen kann, noch weit entfernt.

Der Autor: Volker Kalus, Leiter der Führerscheinstelle der Stadt Ludwigshafen, Dozent für Fahrerlaubnis- und Fahrlehrerrecht